



Entscheidinstanz: Regierungsrat

Geschäftsnummer: RRB Nr. 846/2001_V

Datum des Entscheids: 13. Juni 2001

Rechtsgebiet: Verfahrensrecht

Stichwort(e): Ausstand
Befangenheit eines Rechtsberaters

Verwendete Erlasse: § 5a Abs. 1 VRG
§ 70 GG

Zusammenfassung:

Befangenheit des Rechtsberaters eines Gemeinderates: Wenn der Rechtsberater in einem laufenden planungsrechtlichen Verfahren für den Gemeinderat tätig ist, so begründet das dessen Befangenheit bei der Mitwirkung im Verfahren auf Ungültigerklärung einer Initiative nicht, selbst wenn die Gültigkeit der Initiative zur Folge hätte, dass das Planungsverfahren abgebrochen würde und der Rechtsberater diesbezüglich sein Mandat verlöre (E. 3).

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

3. a) In verfahrensrechtlicher Hinsicht bringt der Beschwerdeführer vor, es seien die Voraussetzungen der Unabhängigkeit des Vertreters des Gemeinderates X., Rechtsanwalt B., nicht erfüllt, da er zugleich Berater des Gemeinderates X. sowie der Quartierplankommission «M.» sei. Das Quartierplanverfahren «M.» stelle für Rechtsanwalt B. ein sehr attraktives Mandat dar, welches bei einer Annahme der Initiative erlöschen würde. Mit anderen Worten stehe die Ungültigerklärung der Initiative im direkten wirtschaftlichen Interesse des Rechtsgutachters der Gemeinde.

b)/c) [Standpunkte des Bezirksrates Y. und von Rechtsanwalt B. in dieser Frage]

d) Gemäss § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) haben Personen in den Ausstand zu treten, wenn sie in einer Sache persönlich befangen erscheinen, in welcher sie eine Anordnung zu treffen haben, dabei mitwirken oder sie vorzubereiten haben. Die Ausstandspflicht erfasst somit alle

Personen, die auf das Zustandekommen einer Anordnung Einfluss nehmen können. Beigezogene Sachverständige und Rechtsberater des Gemeinderates unterstehen demnach ebenfalls der Ausstandspflicht. Persönliche Befangenheit ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit einer Behörde zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten persönlichen Verhalten oder in gewissen funktionellen und organisatorischen Gegebenheiten begründet sein. Wegen persönlichen Verhaltens ist ein Behördemitglied nicht erst dann von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es deswegen tatsächlich befangen ist. Es genügt das Vorliegen von Umständen, die den Anschein der Befangenheit zu begründen vermögen. In beiden Fällen kann bei der Beurteilung der Umstände, welche die Gefahr der Voreingenommenheit begründen, nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden; das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen (BGE 124 I 261, 118 Ia 286, 116 Ia 34, mit Hinweisen). Im Licht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vermögen namentlich Vorbefassung, Eigeninteresse, enge Beziehungen und Interessenbindung den Anschein der Befangenheit zu erwecken. Die Vorbefassung steht dabei vielfach im Zusammenhang mit den organisatorischen und funktionellen Verhältnissen. Vorbefasst und somit ausstandspflichtig sind insbesondere Personen, die am vorinstanzlichen Verfahren mitgewirkt haben und dabei auf das Zustandekommen der Anordnung Einfluss nehmen konnten. Im Übrigen begründet jedoch der Umstand, dass ein Behördemitglied sich bereits früher mit einer bestimmten Angelegenheit befasst hat, nicht in jedem Fall eine Ausstandspflicht. In erster Linie ist darauf abzustellen, ob es im Rahmen der Vorbefassung eine ähnliche oder qualitativ gleiche Frage geprüft hat. Dies ist so lange nicht zu beanstanden, als ein Verfahren in Bezug auf den konkreten Sachverhalt und die konkret zu beurteilenden Fragen trotzdem als offen und nicht vorbestimmt erscheint (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, a. a. O., § 5a N. 10 ff.).

Rechtsanwalt B. ist seit Jahren als Rechtsberater der Gemeinde X. tätig. In dieser Funktion berät er Quartierplankommissionen und insbesondere den Gemeinderat in den verschiedensten gemeinderechtlichen Angelegenheiten. Bereits die zuständige Baurekurskommission führte in ihrem Entscheid (...), in welchem ebenfalls die Ausstandspflicht von Rechtsanwalt B. strittig war, aus, der Umstand, dass ein Entscheid über Anhandnahme, Sistierung oder Abschluss eines Verfahrens indirekte Auswirkungen auf die Höhe des Beratungshonorars habe, begründe noch keinen Ausstandsgrund. Ohne gegenteilige Anhaltspunkte dürfe und müsse davon ausgegangen werden können, dass ein beigezogener Berater das fachlich richtige Ergebnis und nicht die Verlängerung seines Mandates anstrebe. Wäre dem nicht so, so bestünde für Behörden gar keine Möglichkeit mehr, einen

entgeltlichen Berater beizuziehen. Diese Ausführungen gelten auch für das vorliegende Verfahren. Dass Rechtsanwalt B. einerseits von der Quartierplankommission in besonderen Fällen beigezogen worden ist und gleichzeitig auch den Gemeinderat als Quartierplanbehörde insbesondere in dem vom Beschwerdeführer gestellten Sistierungsantrag im Rahmen des Quartierplanverfahrens «M.» beraten hat, aber auch für den Gemeinderat X. in anderen Fällen wie zum Beispiel der vorliegend strittigen Ungültigerklärung der «L.-Initiative» im Auftragsverhältnis rechtsberatend tätig geworden ist, kann objektiv noch nicht den Anschein der Befangenheit erwecken. Quartierplanverfahren und Initiativverfahren folgen eigenen verfahrensrechtlichen und materiellen Regeln, auch wenn in beiden Fällen das Gebiet «M.» davon betroffen ist. Für die Annahme, dass nur eigene wirtschaftliche Interessen des Rechtsberaters B. zum vorliegend strittigen Entscheid geführt hätten, liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist.